

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/123
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	03.06.2008
Umbesetzung von Ausschüssen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	18.06.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit beigefügtem Schreiben vom 5. Mai 2008, hier eingegangen am 30. Mai 2008, beantragt die CDU-Fraktion die Umbesetzung von Ausschüssen.

Rechtlich ist dieser Antrag vor dem Hintergrund des § 50 (3) GO zu sehen. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger“.

Nach der Kommentierung von Rehn/Cronauge heißt es dazu:

„Ist ein Ausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt worden, so ist es nicht möglich, einzelne Ausschussmitglieder durch Mehrheitsbeschluss abuberufen und durch andere Personen zu ersetzen..... Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung durch ein anderes ist daher nur durch einstimmigen Ratsbeschluss zulässig. ... Durch Austritt aus einer Fraktion verliert ein Ratsmitglied im Übrigen nicht seine Mitgliedschaft in den Ausschüssen...“

Die von der CDU-Fraktion beantragte Umbesetzung von Ausschüssen bedarf also eines einstimmigen Ratsbeschlusses. Sollte ein solcher einstimmiger Beschluss nicht zustande kommen, müsste der Antrag als abgelehnt betrachtet werden. (Die Möglichkeit einer Auflösung der Ausschüsse soll an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden, weil sie nicht Gegenstand des Antrags der CDU-Fraktion ist).

Im Übrigen sind zu dem Antrag der CDU-Fraktion folgende Anmerkungen zu machen:

- Für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Herr Stadtvertreter König als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen. Wie das aktuelle Verzeichnis der Ausschussmitglieder zeigt, ist Herr König bereits stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses. Der Antrag sollte in diesem Punkt überarbeitet werden.
- Für den stellvertretenden Vorsitz im Hauptausschuss wird Herr Stadtvertreter Tubes vorgeschlagen. Nach § 57 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung wird der bzw. werden die Stellvertreter des Vorsitzenden im Hauptausschuss aber vom Hauptausschuss „aus seiner Mitte“ gewählt. Eine Entscheidung des Rates kommt daher nicht in Betracht.
- Der Antrag der CDU-Fraktion führt – im Erfolgsfall – dazu, dass Frau Stadtvertreterin Ebbing ihre Mitgliedschaft in sämtlichen Ausschüssen verlieren würde. Nach § 58 Abs. 1 Satz 11 der Gemeindeordnung hat ein Ratsmitglied aber das Recht, „mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören“. In der Kommentierung von Rehn/Cronauge heißt es dazu: „Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 wurde § 58 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass ein Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören... Das Recht der Mitberatung in einem Ausschuss ist dem Ratsmitglied zugewiesen. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss zum Mitglied mit beratender Stimme zu bestellen“

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.08